



Amtsblatt für die Gemeinde Essen (Oldenburg)

1.Jahrgang	Ausgegeben am 11.07.25	Nr. 22/2025
------------	------------------------	-------------

Haushaltssatzung der Gemeinde Essen (Oldenburg) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Essen (Oldenburg) in der Sitzung am 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	30.564.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	30.006.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.345.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.145.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.791.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.786.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.674.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.766.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	505.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	31.465.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	42.057.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Essen (Oldenburg), den 17.12.2024

gez. Kreßmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die Haushaltssatzung hat keine genehmigungsbedürftige Teile und wird einen Monat nach Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde verkündet. (§ 114 Abs. 2 NKomVG)

2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.07 bis zum 29.07.2025 im Rathaus, Peterstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg), Zimmer 20, zu folgenden Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo.-Di. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Plan kann auf der Internetseite der Gemeinde Essen (Oldenburg): www.essen-oldb.de unter Politik und Verwaltung eingesehen werden.

Essen (Oldenburg), 11.07.25

Bürgermeister Kreßmann